Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 4.

(Nr. 12431.) Staatsvertrag zwischen den Freistaaten Preußen und Bayern über die Ausführung von Grundstückszusammenlegungen (Flurbereinigungen) in den vormals coburgischen Landesteilen durch preußische Landeskulturbehörden. Vom $\frac{\text{15. September}}{\text{14. Juli}}$ 1922.

Die Regierungen

des Freistaats Preußen, vertreten durch den Finanzminister Dr. v. Richter und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Wendorff,

und des Freistaats Bayern, vertreten durch den Staatsminister für Landwirtschaft Wutzlhofer,

haben vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags von Bayern folgendes vereinbart:

§ 1.

Die preußischen Landeskulturbehörden (preußisches Gesetz vom 3. Juni 1919 — Gesetzsamml. S. 101 —) führen die von ihnen vor dem 1. Juli 1921 begonnenen Grundstückszusammenlegungen in den Gemeinden der vormals coburgischen Landesteile zu Ende.

§ 2.

Für die Zusammenlegungen (§ 1) und die mit ihnen zusammenhängenden Rechtsverhältnisse sowie für das Verfahren der preußischen Behörden finden die coburgischen Gesetze und der Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha vom 22. April 1907, betreffend die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtum Coburg an Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden, unter folgender Maßgabe Anwendung:

An die Stelle des bisherigen Herzoglichen Staatsministeriums tritt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft oder die von ihm ermächtigte Behörde, an die Stelle des bisherigen Herzoglich Coburgischen Landratsamts das Bayerische Bezirksamt Coburg, an die Stelle der Herzoglichen Staatskasse das Finanzamt Coburg, an die Stelle der Spezialkommission der Vorsteher des zuständigen Preußischen Kulturamts, an die Stelle der Generalkommission der Präsident des zuständigen Preußischen Landeskulturamts.

§ 3.

Die Behörden, welche die bei den Zusammenlegungen (§ 1) anfallenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, werden durch ein zu erlassendes bayerisches Gesetz bestimmt.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1923.

§ 4.

Für die Abwicklung der nach § 1 zu erledigenden Zusammenlegungssachen zahlt der Bayerische Staat an Preußen außer den nach Artikel 5 des Staatsvertrags vom 22. April 1907 zu entrichtenden Pauschvergütungen einen Betrag von 350 000 ℳ (dreihundertfünfzigtausend Mark), zahlbar in 3 Jahresraten am 1. Oktober 1922, 1. Oktober 1923, 1. Oktober 1924.

§ 5.

Der Vertrag tritt ohne Kündigung außer Kraft, sobald die Zusammenlegungen nach § 1 dieses Vertrags rechtskräftig erledigt und die Berichtigungen des Grundbuchs hierfür durchgeführt sind.

Berlin, den 15. September 1922.

Der Preußische Finanzminister.
(Siegel.) v. Richter.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(Siegel.) Wendorff.

München, den 14. Juli 1922.

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft.
(Siegel.) Wutzlhofer.

(Nr. 12432). Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 8. Februar 1923

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 19. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923 S. 7) wird wie folgt geändert:

I. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig
für die erste Hälfte des Monats Januar auf 301 vom Hundert,
für die zweite Hälfte des Monats Januar und für die nachfolgende Zeit auf 369 vom Hundert
festgesetzt.

II. Im § 18 Abs. 3 wird die Zahl »3 500« durch die Zahl »5 000« ersetzt.

III. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 tritt im Abschnitt C Nebenbezüge folgender Absatz hinzu:

11. Bei der Generallotteriedirektion können die mit der Wahrnehmung des Ziehungsgeschäfts beauftragten Beamten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen aus Mitteln des Haushalts außerordentliche nichtruhegehaltsfähige Zuwendungen erhalten.

IV. Dieser Artikel tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Artikel 2.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der Fassung der Gesetze vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416) und 22. Dezember 1922 (Gesetzsamml. S. 452) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Dem § 4 tritt folgender Abs. 4 hinzu:

(4) Ist ein Lehrer (Lehrerin) aus dem Reichsdienst oder dem preußischen Staatsdienst oder aus einem anderen öffentlichen Schuldienst in den Volksschuldienst übergetreten, so wird er (sie) zunächst in die Gruppe 1 des Volksschuldienstes mit der nach den §§ 3, 5, 6, 7 und 18 anrechnungsfähigen Dienstzeit eingereiht. Ergeben sich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im einzelnen Falle unverschuldete Härten, so setzt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister das Besoldungsdienstalter fest. Es kann nur für die Besoldungsgruppe festgesetzt werden, zu der die Stelle gehört, in der der Lehrer (Lehrerin) endgültig angestellt wird.

§ 2.

Im § 6 Abs. 2 wird der Einzahlungsbetrag für die Anrechnung privaten Schuldienstes von 20 000 Mark auf 80 000 Mark für Lehrer und von 18 000 Mark auf 72 000 Mark für Lehrerinnen erhöht.

Der Abs. 4 des § 6 erhält folgende Fassung:

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Soweit noch in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1923 Einzahlungen nach den vom 16. November 1922 ab geltenden Sätzen geleistet sind oder werden, findet die Anrechnung der Privatschuldienstzeit nach den bisherigen Bestimmungen statt.

§ 3.

Im § 29 Abs. 1 wird das Wort „endgültig" vor „angestellten Lehrers" gestrichen.

§ 4.

Im § 46 erhält der Abs. 1 die Ziffer „(1)".

Als Abs. 2 tritt hinzu:

(2) Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

§ 5.

Im § 47 Abs. 1 werden die Worte „einen durch fünf ohne Rest teilbaren, auf volle Mark nach unten abgerundeten Betrag" durch „einen auf volle Mark nach unten abgerundeten, durch hundert ohne Rest teilbaren Betrag" und im Schlußsatze des Abs. 3 die Zahl „fünf" durch „hundert" ersetzt.

Im § 47 Abs. 1 und Abs. 3 werden ferner „480 Millionen" durch „sechs Milliarden" ersetzt.

Im § 47 Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 werden „240 Millionen" durch „drei Milliarden" ersetzt.

§ 6.

Im § 57 werden die Worte „240 Mark für die einzige oder erste, 200 Mark für die zweite, 160 Mark für die dritte und je 120 Mark für jede weitere Stelle" durch die Worte „2500 Mark für jede planmäßige Lehrerstelle" ersetzt.

§ 7.

Der § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die im § 46 Ziffer 3 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) haben auf die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1924 für jede dort genannte Schulstelle einen Beitrag von jährlich 100 000 Mark nebst einem Zuschlage von 20 vom Hundert und die in Ziffer 4 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) für jede daselbst genannte Schulstelle auf den gleichen Zeitraum einen Betrag von jährlich 120 000 Mark nebst einem Zuschlage von 20 vom Hundert an die Landesschulkasse an Stelle der gesetzlichen Vorausleistung zu zahlen.

§ 8.

Die Bestimmung im Artikel VII des Gesetzes vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416) findet auch auf die nach dem 1. Oktober 1922 eingetretenen Diensteinkommenserhöhungen Anwendung.

§ 9.

Dieser Artikel tritt hinsichtlich der §§ 1, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1920 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft.

Artikel 3.

Das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der Fassung des Gesetzes vom 17. November 1922 (Gesetzsamml. S. 421) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Der § 19 erhält folgenden Zusatz:

Für Schulstellen, die nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Rechnungsjahrs neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Landesmittelschulkasse, einschließlich der im § 20 Abs. 1 unter a bis c gedachten Vorausleistungen, von dem Tage an zu zahlen, von dem ab die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

§ 2.

Im § 20 Abs. 1 unter b wird der Betrag von 25 000 Mark durch „100 000 Mark" ersetzt.

§ 3.

Bei Feststellung des Bedarfs der Landesmittelschulkasse für das Rechnungsjahr 1923 sind die in diesem Gesetz angeordneten Diensteinkommenserhöhungen und bei Verteilung des Bedarfs auf die Schulunterhaltungsträger die im Artikel 3 § 2 vorgesehene Erhöhung der Vorausleistung mitzuberücksichtigen.

Die Bestimmung im § 1 dieses Artikels tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 ab, die Bestimmung im § 2 mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. Februar 1923.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. v. Richter.

(Nr. 12433.) Verordnung über die Einführung preußischer Gesetze im Gebietsteil Pyrmont. Vom 22. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium verordnet auf Grund des § 5 Abs. III des Staatsvertrags zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 29. November 1921 und des Artikel 7 des Gesetzes über die Vereinigung des zu Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteils Pyrmont mit dem Freistaate Preußen vom 22. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 37), was folgt:

Artikel 1.

Im Gebietsteil Pyrmont tritt das Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) mit allen dazu ergangenen abändernden, erläuternden und ergänzenden Bestimmungen in Kraft.

Entgegenstehende waldeckische Vorschriften, insbesondere das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, vom 1. Januar 1905 (Reg. Bl. S. 11) mit allen dazu ergangenen abändernden, erläuternden und ergänzenden Bestimmungen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

Wo in aufrechterhaltenen waldeckischen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen ist, die nach dieser Verordnung im Gebietsteil Pyrmont außer Kraft treten, treten dafür die entsprechenden preußischen Vorschriften ein.

Wo in den nach dieser Verordnung in Kraft tretenden preußischen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen ist, die im Gebietsteil Pyrmont noch nicht eingeführt worden sind, treten dafür die entsprechenden waldeckischen Vorschriften ein.

Berlin, den 22. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12434.) Verordnung, betreffend die Änderung von Familiennamen. Vom 30. Januar 1923.

Vgl. §§ 1932 S. 36)

§ 8 Satz 1 der Verordnung der Preußischen Staatsregierung vom 3. November 1919 (Gesetzsamml. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Justizminister kann anordnen, daß die Ermächtigung (§ 1) durch einmaliges Einrücken in den Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger oder in einer anderen Zeitung auf Kosten des Antragstellers bekanntzumachen ist; die Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsgericht.

Berlin, den 30. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12435.) **Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 21. Januar 1923.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Diensteinkommensbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und dem dazu ergangenen Nachtrage vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an durchweg auf das 200 fache erhöht.

Der Erlaß vom 25. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 442), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 31. Dezember 1922 aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

(Nr. 12436.) **Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 6. Februar 1923.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab durchweg auf das 400 fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab auf das 200 fache erhöht.

Der Erlaß vom 27. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923 S. 8), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 31. Januar 1923 aufgehoben.

Berlin, den 6. Februar 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niedersächsischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Osnabrück, zum Bau einer 100 000-Volt-Leitung von Ibbenbüren nach Osnabrück und zur Errichtung einer zweiten Transformatorenstation im Stadtkreis Osnabrück, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Osnabrück, Nr. 37, S. 181, ausgegeben am 16. September 1922, und
   der Regierung in Münster, Nr. 4 S. 23, ausgegeben am 27. Januar 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband für die Provinz Niederschlesien für eine Stauanlage im Bober bei Boberullersdorf, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 47 S. 323, ausgegeben am 25. November 1922;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband für die Provinz Niederschlesien für eine Stauanlage im Bober bei Boberröhrsdorf, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 47 S. 323, ausgegeben am 25. November 1922;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1922, betreffend die teilweise Aufhebung der Konzessionsurkunden für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft vom 20. April 1885, 25. Oktober 1898 und 28. September 1905 und die Genehmigung zu entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags, durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1923 — vgl. Bekanntmachung S. 12 Nr. 3 —;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kamberg für die Erweiterung ihres Elektrizitätswerkes, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 47 S. 315, ausgegeben am 25. November 1922;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. November 1922, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des 24. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Breslau Nr. 52 S. 330, ausgegeben am 30. Dezember 1922,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 52 S. 364, ausgegeben am 30. Dezember 1922,
   der Regierung in Oppeln Nr. 31 S. 446, ausgegeben am 30. Dezember 1922, und
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 1 S. 4, ausgegeben am 6. Januar 1923;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Kinheim im Kreise Wittlich für die Erweiterung eines Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 4 S. 12, ausgegeben am 27. Januar 1923;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Ronnenberg im Kreise Linden für die Erweiterung des Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 3 S. 22, ausgegeben am 20. Januar 1923;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die elektrische Überlandzentrale Kreis Salzwedel, G. m. b. H. in Salzwedel, für den Bau von Überlandleitungen in den Kreisen Salzwedel, Gardelegen, Isenhagen, Osterburg und Lüchow, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 13. Januar 1923;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dorsten für den Bau einer Niederspannungsfreileitung, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 4 S. 23, ausgegeben am 27. Januar 1923;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1922, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Westfalen am 9. Dezember 1922 beschlossenen Änderungen des Neuen Statuts der Landschaft, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Münster Nr. 2 S. 8, ausgegeben am 13. Januar 1923,
   der Regierung in Minden Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 13. Januar 1923,
   der Regierung in Arnsberg Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 13. Januar 1923,
   der Regierung in Düsseldorf Nr. 1 S. 7, ausgegeben am 6. Januar 1923, und
   der Regierung in Hannover Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1923;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1922, betreffend die Genehmigung des von dem außerordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen neunten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung, durch die Amtsblätter
    der Regierung in Königsberg Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1923,
    der Regierung in Gumbinnen Nr. 2 S. 14, ausgegeben am 13. Januar 1923,
    der Regierung in Allenstein Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1923, und
    der Regierung in Marienwerder Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1923;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die A. Riebeckschen Montanwerke, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), für den Bau einer 15 000-Volt-Leitung von der Transformatorenstation Webau nach der Grube Hermann bei Göthewitz, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 13. Januar 1923;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1923, betreffend die Genehmigung einer Änderung der Satzung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimischen ritterschaftlichen Kreditvereins in Hannover, durch die Amtsblätter
    der Regierung in Hannover Nr. 3 S. 21, ausgegeben am 20. Januar 1923, und
    der Regierung in Hildesheim Nr. 3 S. 12, ausgegeben am 20. Januar 1923;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Berliner Vororts-Elektrizitätswerke, G. m. b. H. in Berlin, für den Bau einer Schaltstation in oder bei Wildau im Kreise Teltow und der von dieser ausgehenden 50 000-Volt-Leitungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 4 S. 55, ausgegeben am 27. Januar 1923;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Magistrat zu Cassel für die Erweiterung des städtischen Kraftwerkes, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 3 S. 16, ausgegeben am 20. Januar 1923;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichstelegraphenverwaltung in Berlin für die Errichtung von baulichen Anlagen für ein unterirdisches Überlandfernkabelnetz in den Gemeinden Bassum, Kreis Syke, und Bohmte, Kreis Wittlage, durch die Amtsblätter
    der Regierung in Hannover Nr. 3 S. 23, ausgegeben am 20. Januar 1923, und
    der Regierung in Osnabrück Nr. 3 S. 10, ausgegeben am 20. Januar 1923;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Dannenberg für den Bau von Hoch- und Niederspannungsleitungen, Ortsnetzen, Ortsumspann- und Schaltstationen, durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 3 S. 14, ausgegeben am 20. Januar 1923;

19. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde Afferde im Kreise Hameln für die Erweiterung des Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 27. Januar 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.